

Das Beiblatt „Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit“ – mehr als eine lästige Formalie!

In anhaltender Regelmäßigkeit wird uns die Frage gestellt, ob für die Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit unbedingt das in den Behörden allgemein bekannte „Beiblatt“ verwendet werden muss oder ob die Abfrage nicht auch in verkürzter Form, wenn nicht sogar mündlich erfolgen können. Das „Beiblatt“, so wird dann argumentiert, sei doch nur eine lästige Formalie, ein unnötiges Dokument, das nur zusätzlich aufbewahrt werden müsse.

Bei der Beantwortung dieser Frage könnten wir schlicht auf die klaren Aussagen der zuständigen Ministerien verweisen, die rechtlich den Charakter einer Weisung haben. Sie lassen keinen Spielraum: Für die Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit ist ein „Beiblatt“ zu verwenden! Doch wir möchten in diesem Newsletter ganz bewusst den Versuch unternehmen, Sie darüber hinaus anhand eines etwas verwickelten praktischen Beispiels von der Wichtigkeit dieser Erklärung auch inhaltlich zu überzeugen.

Inhalt

1. Beispielfall	1
2. Zum Hintergrund: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag	2
a) Grundsatz	2
b) Ausnahmen	2
c) Rolle der „Beibehaltungsgenehmigung“	3
3. Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit im Beispielfall	3
4. Sinn der Erklärung zur Staatsangehörigkeit	5
5. Besonderheiten beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch Geburt	5
6. Schlussbemerkungen	6
Anlage: Für den Beispielfall entsprechend ausgefülltes Beiblatt	7

in Deutschland geboren, hat Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit und lebte von Geburt an bis zu seinem 30. Lebensjahr in Deutschland. Dann zog er nach Südafrika und hat sich seither ununterbrochen dort aufgehalten. Auf die Frage nach Ausweisdokumenten (Reisepass oder Personalausweis) legt er einen gültigen südafrikanischen und einen seit fünf Jahren abgelaufenen deutschen Reisepass vor. Auf die weitere Frage, warum er nicht schon früher bei der deutschen Botschaft in Südafrika einen neuen Reisepass beantragt hat, gibt er an, dass es ihm bislang immer zu aufwändig war, hunderte Kilometer zur deutschen Botschaft zu fahren, nur um den deutschen Reisepass zu verlängern, den er (aufgrund seines südafrikanischen Reisepasses) in Südafrika sowieso nicht benötigte.

Nachdem er jetzt aber wieder in Deutschland bleiben will, möchte er einen Personalausweis beantragen. Eine vorsorgliche Nachfrage von Ihnen als der „neuen“ Passbehörde bei der „alten“ Passbehörde in Deutschland, die damals den jetzt vorliegenden, abgelaufenen Reisepass ausgestellt hatte, ergibt keine „Auffälligkeiten“ wie etwa Passversagungsgründe. Sie beginnen daher mit der Bearbeitung des Antrags. Auf die Frage nach der Staatsangehörigkeit gibt der Antragsteller an, dass

1. Beispielfall

Ein 45-jähriger Mann meldet sich aus Südafrika kommend bei Ihnen in der Meldebehörde an. Er ist

er die südafrikanische Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben habe, die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch behalten durfte.

Sie sagen sich: Formblatt über die Erklärung zur Staatsangehörigkeit entsprechend ausfüllen und ablegen – das war's dann! Oder stimmt das vielleicht doch nicht so ganz? Lassen Sie sich im Folgenden überraschen, wie sich der Fall noch entwickelt!

Beachten Sie bitte:

Wenn wir in diesem Newsletter den Begriff „Deutscher“ verwenden, verstehen wir darunter eine Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, siehe § 1 Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in der aktuell geltenden Fassung. Wenn Sie mehr dazu wissen wollen, wie der Begriff „Deutscher“ sonst noch verwendet wird, empfehlen wir die Lektüre der Einführung in der Sammlung von Ehmann/Stark, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 8. Auflage, 2010.

2. Zum Hintergrund: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag

a) Grundsatz

Erwirbt ein Deutscher eine (aus Sicht der deutschen Behörden) ausländische Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag hin, so hat dies nach derzeit geltendem deutschem Staatsangehörigkeitsrecht in der Regel den Verlust seiner deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge. Dies ergibt sich aus § 17 Abs. 1 Nr. 2 StAG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 StAG.

Bis zum 31.12.1999 galt dies nur für sogenannte „Auslandsdeutsche“ – also für Deutsche, die im

Inland (also in Deutschland) weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt hatten (so § 25 Abs. 1 Satz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz – RuStAG – in der bis 31.12.1999 geltenden Fassung). Nur ein solcher Deutscher konnte beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit seine deutsche Staatsangehörigkeit verlieren. Wer kein „Auslandsdeutscher“ war, sondern ein „Inlandsdeutscher“, behielt dagegen seine deutsche Staatsangehörigkeit auch dann, wenn er eine ausländische Staatsangehörigkeit beantragte und erhielt.

Aufgrund einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts mit Wirkung vom 01.01.2000 gilt die früher nur für „Auslandsdeutsche“ maßgebliche Regelung inzwischen generell für alle Deutschen. Seit dem 01.01.2000 können deshalb auch Deutsche, die ihren Wohnsitz stets in Deutschland hatten und auch nach wie vor haben, durch Beantragung einer ausländischen Staatsangehörigkeit ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren (siehe § 25 Abs. 1 Satz 1 StAG in der seither aktuellen Fassung).

b) Ausnahmen

Der unter a) angesprochene Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist beim Antragserwerb vieler ausländischer Staatsangehörigkeiten die zwingende, sich aus dem Gesetz ergebende Folge, auch in unserem Beispiel „Südafrika“.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen von diesem Grundsatz! Eine der wichtigsten Ausnahmen brachte das „[Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union](#)“ vom 19. August 2007 (BGBl. I, 1970). Seit Inkrafttreten der darin enthaltenen Neufassung des § 25 Abs. 1 Satz 2 StAG zum 28. August 2007 führt der Erwerb einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz nicht mehr zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Ebenso würde der Erwerb einer Staatsangehörigkeit eines Staates, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entspre-

chenden völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 StAG abgeschlossen hätte, nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen.

Südafrika ist jedoch von keiner dieser Ausnahmen erfasst. Der Erwerb der südafrikanischen Staatsangehörigkeit auf Antrag hätte somit – wie schon eben erwähnt – für den Betroffenen in unserem Beispielsfall kraft Gesetzes den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge. Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn er eine „Beibehaltungsgenehmigung“ erhalten hat.

c) Rolle der „Beibehaltungsgenehmigung“

Mit dieser „Beibehaltungsgenehmigung“ hat es folgende Bewandtnis: Deutsche Staatsangehörige, die eine ausländische Staatsangehörigkeit beantragen, aber die deutsche Staatsangehörigkeit dadurch nicht verlieren wollen, können vor (!) der Antragstellung eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (sogenannte „Beibehaltungsgenehmigung“) beantragen (so § 25 Abs. 2 StAG).

Hat dieser Antrag Erfolg und wurde die Genehmigung von der zuständigen deutschen Stelle erteilt, kann anschließend (!) die ausländische Staatsangehörigkeit beantragt und erworben werden, ohne dass die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht (nähere Informationen hierzu siehe Nr. 25.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht – StAR–VwV, abgedruckt unter C.IX.1. der Vorschriftenammlung Ehmann/Stark, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 8. Auflage 2010).

Wird die Beibehaltungsgenehmigung jedoch nicht oder erst nach dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erteilt, führt der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes automatisch zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, sofern ein Fall des oben erläuterten „Antragserwerbs“ vorliegt. Anders ist es nur, wenn eine der oben unter Ziffer 2 b) erläuterten Ausnahmen vorliegt (Stichworte: „Staaten der Europäischen Union“, „Schweiz“).

Diese Aspekte sind für den vorliegenden Fall von wesentlicher Bedeutung. Was wir bisher nämlich noch nicht erwähnt haben, um Sie nicht zu verwirren, bevor wir die „Beibehaltungsgenehmigung“ erläutert haben: Der Betroffene in unserem Beispielsfall hatte von der für ihn damals zuständigen Regierung von Schwaben durchaus eine solche Beibehaltungsgenehmigung erhalten!

Die Frage, die im Folgenden für den konkreten Fall noch geklärt werden muss, ist allerdings, ob ihm das tatsächlich weiterhilft. Beachten Sie hierzu die kleinen, aber entscheidenden weiteren Details des Sachverhalts, die in nachfolgender Ziffer 3 dargestellt sind!

3. Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit im Beispielfall

Im Folgenden erläutern wir, wie in unserem Beispielsfall „Südafrika“ das „Beiblatt“ auszufüllen ist.

Dabei verwenden wir das Muster des Bundesinnenministeriums, das über den „Behördenbereich“ unter www.personalausweisportal.de/behoerden heruntergeladen werden kann. Dieses Muster ist zwar nicht verpflichtend in allen Bundesländern anzuwenden und wird auch nicht in allen Bundesländern so verwendet. Nr. 6.2.4.1 Absatz 2 der Passverwaltungsvorschrift (PassVwV) – die im Übrigen entsprechend der Vorbemerkungen der „Vorläufigen Durchführungshinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes“ in der aktuell anwendbaren Version vom 26.09.2011 auch für das Personalausweisrecht entsprechend für anwendbar erklärt wurde – legt jedoch fest, dass dann, wenn dieses Muster nicht verwendet wird, trotzdem sicherzustellen und zu dokumentieren ist, dass die Befragung des Antragsstellers inhaltlich so vorgenommen wurde. Daher werden auch in allen Bundesländern Beiblätter verwendet, die nahezu identisch sind. Das für unseren Beispielsfall ausgefüllte Muster haben wir Ihnen als [Anlage](#) beigefügt.

Laut seinen Angaben hat unser Neubürger die südafrikanische Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben. Dementsprechend ist die Frage nach der Beantragung bzw. dem Erwerb einer / mehrerer ausländischer Staatsangehörigkeiten (Nr. I im Beiblatt) zu bejahen. Ebenso ist die Frage, ob eine ausländische Staatsangehörigkeit beantragt wurde (Nr. IV. a) im Beiblatt), mit „ja“ zu beantworten.

Die Frage, wann eine Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben wurde (siehe Nr. IV. b) im „Beiblatt“, ist von großer Wichtigkeit – gerade auch im Zusammenhang mit der Frage, wo sich der Wohnsitz zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit befand. Siehe in dieser Hinsicht nochmals die Ausführungen oben unter Nummer 2a) zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit bei Wohnsitz im Inland vor oder nach 01.01.2000! Nochmals zur Erinnerung: Vor dem 01.01.2000 konnte nur ein „Auslandsdeutscher“ bei einem Antragserwerb seine deutsche Staatsangehörigkeit verlieren. Seit dem 01.01.2000 tritt dieser Verlust auch bei Deutschen ein, die in Deutschland wohnen.

Sie fragen daher Ihren Neubürger im Beispielsfall als nächstes, wann er denn die südafrikanische Staatsangehörigkeit erworben habe. Daraufhin erzählt er Ihnen bereitwillig, dass er „irgendwann Anfang 2007“ seine Einbürgerungsurkunde erhalten habe, obwohl diese damals schon fast ein Jahr bei der zuständigen südafrikanischen Behörde fertig vorlag. Er hatte damals mit der Abholung so lange gewartet, bis endlich die Beibehaltungsgenehmigung aus Deutschland da war.

Nun werden Sie – hoffentlich – misstrauisch und halten inne. Denn nur aufgrund der mündlichen Angaben des Betroffenen lässt sich die Frage, wann genau die südafrikanische Staatsangehörigkeit erworben wurde und welche deutsche Behörde wann genau eine Beibehaltungsgenehmigung ausgestellt hatte, nicht genau beantworten! Die Vorlage von Nachweisen ist nötig, damit diese Fragen geklärt werden können.

An dieser Stelle soll hervorgehoben werden, dass die Richtigkeit der Angaben in derartigen Fällen (gerade bei der erstmaligen Beantragung eines Ausweisdokuments bei Ihrer Gemeinde) in der Regel durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Urkunde über den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit, Beibehaltungsgenehmigung o.ä.) zu belegen ist. Rechtsgrundlagen für Anforderung entsprechender Nachweise sind neben § 6 Abs. 2 Satz 2 des Passgesetzes (PassG) und § 9 Abs. 3 Satz 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) auch immer die auf § 11 Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) beruhenden jeweiligen Regelungen der Landesmeldegesetze (so beispielsweise Art. 18 des Bayerischen Meldegesetzes – Bay.MeldeG). Ab 01.05.2015 ist die Anforderung von Nachweisen bundeseinheitlich geregelt in § 25 Nr. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG).

Bei der späteren Vorlage der südafrikanischen Einbürgerungsurkunde und der Beibehaltungsgenehmigung der Regierung von Schwaben stellen Sie folgendes fest: Die Urkunde über den Erwerb der südafrikanischen Staatsangehörigkeit (sog. „Naturalisationsurkunde“) wurde am 26.05.2006 ausgestellt und am 08.03.2007 von der zuständigen südafrikanischen Behörde an unseren Neubürger ausgehändigt.

Alles gut – jetzt können Sie die fehlenden Daten ergänzen und den beantragten Personalausweis anfertigen lassen?

Wir hoffen, dass Sie an dieser Stelle etwas ins Überlegen geraten. Denn welches Datum muss nun bei der Frage im Beiblatt, wann die südafrikanische Staatsangehörigkeit erworben wurde, eingetragen werden? Ist es wie bei der Einbürgerung eines Ausländer in Deutschland das Datum der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StAG) – oder gilt das nicht überall auf der Welt so?

Was Sie ohne weitere Recherchen und ohne eine Nachfrage bei der Staatsangehörigkeitsbehörde gar nicht wissen können: Nach südafrikanischem Recht ist nicht das Datum der Aushändigung einer

Einbürgerungs- bzw. „Naturalisationsurkunde“, hier also nicht der 08.03.2007 maßgeblich, sondern das Datum der Ausstellung am **26.05.2006!**

Und nun erkennen Sie bereits das Problem. Achten Sie noch einmal auf die Daten! In dem Fall, an den unser Beispiel angelehnt ist, hatte der Betroffene zwar am **15.02.2007** eine Beibehaltungsgenehmigung von der Regierung von Schwaben erhalten, der Erwerb der südafrikanischen Staatsangehörigkeit erfolgte jedoch schon durch die Ausstellung der „Naturalisationsurkunde“ am **26.05.2006**. Der Betroffene hatte somit die südafrikanische Staatsangehörigkeit bereits vor Ausstellung der Beibehaltungsgenehmigung erworben, **was** (wenn Sie sich die Ausführungen unter Ziffer 2 c) des Newsletters nochmals in Erinnerung rufen) **den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge** hatte.

Die Konsequenz: Der Betroffene hat durch die Annahme der südafrikanischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Die Staatsangehörigkeit „deutsch“ darf deshalb nicht in das Melderegister eingetragen werden und die Ausstellung eines deutschen Personalausweises kommt nicht in Betracht!

Den Originalfall, an den unser Beispiel angelehnt ist, finden Sie hier: [Urteil des 8. Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2000, Aktenzeichen 8 A 1570/96.](#)

4. Sinn der Erklärung zur Staatsangehörigkeit

Die bisherigen Ausführungen dürften hinreichend belegen, dass die Erklärung zur Staatsangehörigkeit nicht nur eine lästige Formalie darstellt. Denn ausschließlich aufgrund der detaillierten Fragestellungen im „Beiblatt“ war es in unserem Fall überhaupt möglich, auf das Problem zu stoßen und diesen komplizierten Sachverhalt ausreichend aufzuklären.

Für das weitere Vorgehen im Beispielsfall gilt: Der Personalausweisantrag sollte bis auf weiteres zurückgestellt und spätestens jetzt Kontakt mit der Staatsangehörigkeitsbehörde aufgenommen werden. Diese kann bei der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts behilflich sein, überprüfen, ob möglicherweise weitere Besonderheiten vorliegen, die für den Antragsteller doch noch zu einem günstigen Ergebnis führen und das weitere Vorgehen vorgeben.

Ergeben sich dabei keine Besonderheiten mehr, dann ist die Ausstellung des Personalausweises endgültig abzulehnen und der (abgelaufene) deutsche Reisepass einzuziehen, damit nicht irgendwo der Eindruck entsteht, dass der Betroffene vielleicht doch noch über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt.

5. Besonderheiten beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch Geburt

Wie sieht es aus, wenn jemand schon durch Geburt sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt? Dann sollte doch nichts passieren können?

Täuschen Sie sich nicht! Das Staatsangehörigkeitsrecht vieler Länder (so auch z.B. das Recht von Südafrika) setzt für den Erwerb der entsprechenden Staatsangehörigkeit bei einer Geburt im Ausland (also etwa in Deutschland) eine förmliche Registrierung bei einer entsprechenden staatlichen Stelle (hier also bei der zuständigen südafrikanischen Behörde) voraus.

Ein Antrag auf einer derartige Registrierung könnte jedoch nach deutschem Recht als „Antrag auf Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit“ im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 StAG auszulegen sein (vgl. hierzu Nr. 25.1.3 StAR-VwV). Er hätte dann den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge. Auch in solchen „Geburtsfällen“ sollte daher – sofern Sie nicht aus eigener Kennt-

nis sicher wissen, dass das entsprechende Staatsangehörigkeitsrecht keine Registrierung erfordert – eine Rücksprache mit der Staatsangehörigkeitsbehörde erfolgen.

6. Schlussbemerkungen

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Verlustmöglichkeiten, aber auch die Beibehaltungs möglichkeiten der deutschen Staatsangehörigkeit durch diesen Newsletter nicht abschließend behandelt werden können. Die vorstehenden Darstellungen sollen Sie sensibilisieren, ersetzen aber keinen Lehrgang zum Thema „Staatsangehörigkeitsrecht“.

Fälle dieser Art sind zwar nicht alltäglich – aber bei Weitem nicht besonders ungewöhnlich. So berichteten die Nürnberger Nachrichten zuletzt in ihrer Ausgabe vom 06. Januar 2014 über einen Fall

(„Ein Franke in Afrika will nach Hause“), der unserem Beispiel in allen wichtigen Aspekten nahezu entspricht. Hintergrund in solchen Fällen ist regelmäßig, dass deutsche Staatsangehörige aus verschiedenen Gründen (z.B. um Grundbesitz erwerben zu können oder um berufliche Nachteile zu vermeiden) die Staatsangehörigkeit der (neuen) Wahlheimat annehmen. Nicht immer sind den Betroffenen dabei die Konsequenzen bekannt bzw. bewusst, die das für ihre deutsche Staatsangehörigkeit hat.

Der Prüfung der Staatsangehörigkeit(en) kommt daher größere Bedeutung zu, als vielfach bewusst ist. Doch leider gehen viele Pass-, Ausweis- und Meldebehörden zu sorglos mit dieser Thematik um – die fehlerhafte Eintragung von Staatsangehörigkeiten und die unzulässige Ausstellung von Ausweisdokumenten sind die Folge!

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner

Anlage: Für den Beispielsfall entsprechend ausgefülltes Beiblatt der Erklärung zur Staatsangehörigkeit (nach dem Muster des Bundesministerium des Innern – herunterzuladen im Behördenbereich unter www.personalausweisportal.de

Beiblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses / Personalausweises für

Name, Vorname	Geburtsort und -datum	Seriennummer des Reisepasses/Personalausweises

Hinweise

Hinweise
Folgende Tatbestände können zu einem automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen (vgl. § 25 Absatz 1 Satz 1, § 27 bzw. § 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG):

- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit **auf Antrag**,
 - Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit **durch Adoption als Minderjähriger durch einen Ausländer** sowie
 - Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie ebenfalls besitzen, **auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne entsprechende Zustimmung oder Berechtigung**.

Sofern die Verlustfolge eingetreten ist, sind Betroffene nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Personalausweis zu führen.

Eine spätere Erfüllung eines dieser Tatbestände ist der zuständigen Pass- bzw. Personalausweisbehörde anzugezeigen.

Erklärung

- I. Ich habe eine / mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt bzw. erworben
 - nein
 - ja (dann weiter bei IV.)
 - II. Ich bin auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich ebenfalls besitze, eingetreten.
 - nein
 - ja (auch Erklärung zu III. abgeben)
 - III. Eine Zustimmung der Wehrersatzbehörden habe ich hierzu eingeholt bzw. eine Berechtigung auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages lag hierzu vor.
 - nein
 - ja (bitte belegen)

IV. a) ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt

Ich habe eine / mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt und bin für den Fall ihres Erwerbs auf den dadurch möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hingewiesen worden:

ja nein

IV. b) ausländische Staatsangehörigkeit(en) erworben

Der Erwerb der **Südafrikanischen** Staatsangehörigkeit(en) ist am **26.05.2006** (Datum) erfolgt

- durch Geburt
 automatisch (z.B. durch Eheschließung, Adoption)
 auf Antrag (z.B. durch Einbürgerung, Registrierung, Abgabe einer Erklärung, z.B. auch bei der Eheschließung)

Zuständige ausländische Behörde(n) (Bezeichnung, Anschrift):
Südafrikanisches Innenministerium ...

Wohnsitz oder dauernder (gewöhnlicher) Aufenthalt bei Erwerb dieser Staatsangehörigkeit(en):

Südafrika,

Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ist mir vor dem auf Antrag erfolgten Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit genehmigt worden:

ja, durch **Reg. Schwaben** (Behörde)

nein

mit Urkunde vom: **15.02.2007**

Hinweis: Kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Antragserwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Union oder der Schweiz nach dem 27. August 2007.

Datum

I Interschrift